



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**BL**

**Tagesordnungspunkt: 13**

**Kreisorgane;  
Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den gewählten,  
politischen Stellvertreter des Landrats**

**Anlage(n):**

**Sitzung des Kreistages am 19.05.2014**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Karin  
Fuchs-Weber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58 1114  
karin.fuchs-weber@lra-  
ed.de

Erding, 30.04.2014  
Az.:

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats wird ..... € festgesetzt. Mit ihr sind die Urlaubsvertretung, sowie kurzfristige und abendliche Vertretungen abgegolten.
2. Ab dem dritten Tag der Vertretung wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von ..... € pro Werktag gewährt.

Im Falle einer Dauervertretung (ab dem 2. Monat der Vertretung) erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen zulässigen Höchstbetrag gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG. Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung als Kreistagsmitglied

## Vorlagebericht:

Der gewählte Stellvertreter/die gewählte Stellvertreterin des Landrats ist Beamter/Beamtin auf Zeit gem. Art. 1 Abs. 2 Nr.2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), im Status eines/einer Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin (Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KWBG, Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LkrO).



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Jeder Ehrenbeamte/jede Ehrenbeamtin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 KWBG), **neben** der Entschädigung, die er/sie als Kreistagsmitglied erhält (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 KWBG).

Ihre Höhe richtet sich nach dem **Maß der besonderen Beanspruchung** als kommunaler Wahlbeamter/kommunale Wahlbeamtin (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG), darf aber die fiktiven Bezüge des Landrats/der Landrätin nicht (Grundgehalt B 6, Familienzuschlag Stufe 1, Dienstaufwandsentschädigung) nicht übersteigen ((Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Die Höhe der Entschädigung wird vom Kreistag beschlossen. Das Einvernehmen des Beamten ist erforderlich (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Sie nimmt an der allgemeinen Besoldungsentwicklung teil (Art. 54 Abs. 2 KWBG).

Neben der pauschalen monatlichen Entschädigung hat der Stellvertreter des Landrats für den Zeitraum einer außerordentlichen Vertretung (z.B. Erkrankung des Landrats) Anspruch auf eine entsprechend höhere Entschädigung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats betrug zuletzt brutto 1.891,27 im Monat. Hiermit waren die Urlaubsvertretung, kurzfristige Vertretungen sowie abendliche Vertretungen abgegolten. Für länger dauernde, unvorhergesehenen Vertretungen wurde ab dem dritten Tag zusätzlich eine Pauschale von 139,71 € pro Werktag gewährt